

DÜ-LAW

die bundesversammlung der schweizerischen eidgenossenschaft,
gestützt auf artikel 2 der bundesverfassung
beschliesst:

art. 1 wesen und zweck

- ¹ das gelände des ehemaligen militärflugplatzes dübendorf wird aus dem gebietskörper der schweizerischen eidgenossenschaft ausgeschieden und für fünfzig jahre - mit der option zur verlängerung - zu einer selbständigen nation erklärt: düland.
- ² düland ist der allgemeinheit zugänglich und soll gegenstand dauernder gesellschaftlicher, politischer und räumlicher forschung sein.
- ³ die daraus gewonnenen erkenntnisse und laufenden zwischenergebnisse sollen in geeigneter form der öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und der weiterentwicklung der schweiz und dülands dienen.

art. 2 trägerschaft und kommission

- ¹ trägerschaft von düland sind alle ihre bewohnerinnen.
- ² diese können für die verwaltung ihres gebietes eine kommission delegieren.
- ³ die düland-kommission wirkt als impuls-geberin und moderatorin.

art. 3 gesellschaftliche aufgaben

- ¹ gegenstand der gesellschaftlichen forschung sind neue formen des zusammenlebens, der arbeit und der kunst.

art. 4 politische aufgaben

- ¹ gegenstand der politischen forschung ist die entwicklung und kontinuierliche veränderung von gesetzen, regierungsformen und verteilungsfragen in angewandter form.

art. 5 räumliche aufgaben

- ¹ gegenstand der räumlichen forschung ist die untersuchung von verschiedenen formen von dichte, mobilität, bodennutzung und architektur.

art. 6 besitzverhältnis

- ¹ die auf dem gebiet von düland entstandenen ideen gehören den jeweiligen individuellen erfindern.
- ² die gebäude und einrichtungen von düland gehören allen einwohnerinnen gemeinsam.
- ³ der boden von düland gehört niemandem. er kann weder aufgeteilt noch verkauft werden.

art. 7 rechte und landesordnung

- ¹ düland übernimmt einzig die grundsätze der allgemeinen erklärung der menschenrechte;
- ² die bewohnung und benützung des landes unterliegt der ständig ändernden landesordnung, welche der konfliktfördern und harmoniefeindlichen weiterentwicklung dient.
- ³ jedwelche anderen rechte und pflichten ergeben sich aus den entscheidungen der rechtsgültigen trägerschaft.

art. 8 aufsicht und strafbestimmungen

- ¹ die art und weise der forschung untersteht der alleinigen aufsicht und weisungsgewalt der trägerschaft.
- ² wer vorschriften der landesordnung zuwiderhandelt wird zur partizipation verurteilt.

art. 9 finanzierung

- ¹ finanzierung und budgetierung des neuen landes unterliegt der trägerschaft von düland.

art. 10 schlussbestimmung

- ¹ dieses gesetz untersteht dem fakultativen referendum.
- ² der bundesrat bestimmt das inkrafttreten.

geplantes datum der inkrafttretung: 4. februar 2013